



**Einladung
zur 6. Sitzung**

**am 15.10.2015
um 17:00 Uhr im Pausenhalle der Luitgardis-Grundschule, Seminarstraße 21
in 46446 Emmerich-Elten**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift
- 3 Bürgerbeteiligung für die Maßnahme "Beseitigung" des Bahnüberganges B 8 in Elten;
hier: Eingabe Nr. 12/2015 der Bürgerinitiative "Rettet den Eltenberg"
- 4 Antrag auf Unterstützung zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung vor Beginn der Offenlage zur BÜ-Beseitigungsmaßnahme Emmericher Straße (B8);
hier: Eingabe Nr. 13/2015 des Herrn Hans-Jörgen Wernicke vom 07.07.2015
- 5 Antrag auf Unterstützung zur Überprüfung der optimierten Gleisbettvariante und Beauftragung eines neuen Büros zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung;
hier: Eingabe Nr. 15/2015 der Bürgerinitiative "Rettet den Eltenberg" vom 19.08.2015
- 6 Antrag auf Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der A3 nahe Elten; hier: Eingabe des CDU_Ortsverbandes Elten Nr. 9/2015 vom 12.06.2015
- 7 Antrag auf Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der A3 nahe Elten; hier: Eingabe der BI "Rettet den Eltenberg" Nr. 11/2015
- 8 Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Eingabe Nr. 11/2015 vom CDU-Ortsverband Elten
- 9 Verkehrssituation Sandstraße in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2015
- 10 Hochwasserprobleme im Bereich Europastraße, Fortunastraße und der Straße Im Haag;
hier: Eingabe Nr. 16/2015 des SPD-Ortsvereins Elten
- 11 Vorschlag zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XX/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde

**) Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht mit dem Versand der Einladung zum Fachausschuss (hier: ASE) am 09. Oktober 2015 zugeleitet.

46446 Emmerich am Rhein, den 6. Oktober 2015

gez. Seyrek
Vorsitzender

Ö 3

BI „Rettet den Eltenberg“

Emmerich, den 8.7.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 08. Juli 2015

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Antrag

An den Bürgermeister, den Rat der Stadt Emmerich und den OA Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der BI „Rettet den Eltenberg“ stellen wir folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass Straßen-NRW für die Maßnahme „Beseitigung“ des Bahnüberganges B8 in Elten eine Bürgerbeteiligung im Sinne einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

Begründung: Bei dem Behördentermin vom 25.6. 2015 hat sich Straßen-Nrw auf die sog. Bergfußvariante V2 mit Abgrabungen und Betonwänden am Eltenberg festgelegt. Die überwältigende Mehrheit der Eltener lehnt die Planung ab. Die Gründe sind hinreichend bekannt. Die BI fordert noch vor Offenlage in der Planungsphase eine Bürgerbeteiligung, keine Bürgerinformation. Nur so kann auf die Planungen selbst noch Einfluss genommen werden. Die Ankündigung von Straßen-NRW, das nicht machen zu wollen, weil die „Geringfügigkeit“ der Maßnahme das nicht erfordere, wirft ein erschreckendes Licht darauf, wie Planer mit dem Willen der Bürger umgehen. Die BI vertraut darauf, dass der Rat der Stadt den Bürgerwillen zumindest so hoch schätzt, dass er Straßen-Nrw deutlich macht, eine echte Bürgerbeteiligung für notwendig zu erachten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jörgen Wernicke

Jürgen Lentjes

Eingabe/Antrag am den J. / 2015
Nr. 12 / 05
Eingang am
zur Kenntnis an
I
II
FB (o. a.)
Verlage zur Sitzung Vw
Vorstand am
Anlage (n):



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0431/2015	07.10.2015

Betreff

Bürgerbeteiligung für die Maßnahme "Beseitigung" des Bahnüberganges B 8 in Elten;
hier: Eingabe Nr. 12/2015 der Bürgerinitiative "Rettet den Eltenberg"

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Sache hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.09.2015 zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss für Stadtentwicklung nach vorheriger Beratung im Ortsausschuss Elten verwiesen.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die einzelnen Verfahrensschritte eines Planfeststellungsverfahrens gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Betroffenen dargestellt:

1) **Planfeststellungsverfahren (PFV)**

Die fett markierten Absätze betreffen die Bürgerschaft und deren Möglichkeiten, sich in das Verfahren einzubringen.

- Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen
Die Planfeststellungsunterlagen für das Anhörungsverfahren (Feststellungs-entwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE (Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau) und sonstige Unterlagen ("der Plan").
- Einleitung des Anhörungsverfahrens
Die Straßenbaubehörde (planaufstellende Behörde) übersendet die Plan-unterlagen der Anhörungsbehörde und teilt mit, welche Behörden und Stellen nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind.
- Öffentliche Auslegung des Plans
Die Planunterlagen werden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, auf die sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
- **Bürgerinformation und Beteiligung der Betroffenen**
Die Gemeinden machen das Bauvorhaben ortsüblich bekannt. Die Anhörungsbehörde fordert die beteiligten Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange u.a. Umweltverbände) zur Stellungnahme auf.
- **Einwendungen und Anregungen**
Einwendungen und Anregungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Anhörungsbehörde übersendet die im lfd. Anhörungsverfahren eingehenden Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenbau) zur Gegenäußerung.
- **Erörterungstermin**
Der Erörterungstermin hat u.a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.
- Planfeststellungsbeschluss
Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest. **Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden.** Die Zuständigkeit liegt bei den Verwaltungsgerichten (OVG, BVerwG).
- Bestandskräftiger Plan
Bestandskraft des "Plans" liegt vor, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar ist. Mit dem bestandskräftigen Beschluss erhält die Straßenbauverwaltungsbehörde die Zulassungsentscheidung für das Bauvorhaben.

2) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Neben den oben fett gedruckten Möglichkeiten der Bürgerschaft Einwendungen und Anregungen abzugeben, ist im Jahr 2014 mit § 25 Abs. 3 VwVfG NRW zusätzlich das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt worden.

- Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Vorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrecht nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Verantwortung für die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt ausschließlich beim Vorhabenträger, in diesem Fall beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Eine Verpflichtung zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

§ 25 Abs. 3 VwVfG NRW regelt lediglich Mindeststandards: hierzu gehören die Zusammenstellung, Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Informationen über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, die erforderlich sind, um es zu verwirklichen und über die voraussichtlichen Auswirkungen, wobei über den Umfang der jeweiligen Inhalte ausschließlich der Vorhabenträger entscheidet. Zum Verfahren gehört ferner die Organisation eines Dialogprozesses mit der Öffentlichkeit. Wie dieser Dialogprozess erfolgt, entscheidet ausschließlich der Vorhabenträger, der Dialog kann z.B. im Rahmen einer gesonderten Informationsveranstaltung aber auch im Rahmen einer Sitzung eines politischen Gremiums stattfinden.

Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen spätestens mit Eröffnung des förmlichen Genehmigungsverfahrens mitgeteilt werden. Art und Form dieser Mitteilung sind gesetzlich nicht vorgeschrieben; ausreichend ist hier die Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Internetseite des Vorhabenträgers. Allerdings soll die Ergebnismitteilung aus Gründen der Transparenz die zentralen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit enthalten sowie eine Aussage des Vorhabenträgers, in welcher Weise diese Äußerungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich eine zusätzliche Erkenntnisquelle im Rahmen der Zulassungsverfahren nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts darstellen, darüber hinaus allerdings keine Rechtswirkungen entfalten.

3) **Zusammenfassung**

Es ist festzuhalten, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Betroffenen und letztendlich der Bürgerwille im Zuge der Offenlage sowie der anschließenden Erörterung im Verfahren hinreichend berücksichtigt wird. Die im § 25 VwVfG NRW vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW zugesagt worden, Organisation und Ablauf dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen in alleiniger Verantwortung des Landesbetriebs.

weiter detaillierte Erläuterungen :

- **Ein Planfeststellungsverfahren**

ist ein Verwaltungsverfahren, das der Bewältigung komplexer raumbezogener Vorhaben dient, hat also deren Einordnung in die Fläche und Umwelt zum Gegenstand. Über ein Planungsvorhaben und seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit wird dabei in einem Verfahren durch eine Behörde eine einheitliche Sachentscheidung mit umfassender Rechtswirkung und Problembewältigung entschieden.

Das Planfeststellungsverfahren ist sozusagen das Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben (Straßen, Eisenbahn- oder Stadtbahnen, Flugplätze, Deponien, Gewässerausbauten), die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. Für den Bereich des Straßenbaus schreiben die Straßengesetze des Bundes und der Länder ein Planfeststellungsverfahren unter anderem für neue Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, wie auch für Autobahnen, vor.

Die rechtlichen Vorschriften über die Planfeststellung finden sich im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und im Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW). Hinweise hierzu geben die Richtlinien für die Planfeststellung (Plafer 07).

Im Verfahren und in der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung aller Belange (z.B. Naturschutz, Landwirtschaft, privates Eigentum) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten (z. B. Verbesserung der Verkehrssicherheit, Entlastung von Lärm und Abgasen) statt. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer allseitig gerechten Abwägung zu kommen.

Wichtig dabei ist, dass die Planfeststellungsbehörde die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen darf. Sie ist kein „Ersatzplaner“, sondern kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger vorgesehene Planung rechtmäßig ist.

Ein besonderes Merkmal der Planfeststellung ist die so genannte "Konzentrationswirkung". Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss alle anderen, an und für sich notwendigen Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse, naturschutzrechtliche Befreiungen) ersetzt. Es wird also nur eine einzige "Genehmigung" erteilt. Dies wiederum erfordert die Beteiligung zahlreicher "Träger öffentlicher Belange" (Fachbehörden, Gemeinden, Umweltverbände usw.), deren Aufgabenbereich berührt ist und die ihren Sachverstand und ihre Forderungen auf diesem Weg ins Verfahren einbringen können.

- **Beteiligung der Öffentlichkeit, Betroffenheit**

Wer ist denn von einem Vorhaben, z. B. von einer neuen Straße, "betroffen"? Dass dieses private Grundstückseigentümer sind, die Flächen für das Vorhaben abtreten sollen, steht außer Frage. Auch diejenigen, die unmittelbar an der neuen Straße wohnen und z.B. erhöhten Lärmbelastigungen ausgesetzt sind, zählen dazu. Aber schon der Kreis dieser Personen ist schwer zu bestimmen, und erst recht gilt dies für die weiter entfernt Wohnenden.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten sieht das Gesetz vor, dass eine Beteiligung der "Privaten" nicht über ein persönliches Anschreiben erfolgt, sondern über eine Auslegung der Pläne in der jeweiligen Gemeinde und eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Das bedeutet, dass jeder Einzelne Einsicht in die Planunterlagen nehmen kann und muss, um zu erkennen, ob er betroffen ist.

Ein privater Betroffener kann dann Einwendungen erheben und dadurch seine Beteiligung am Verfahren erreichen. Alle Betroffenen werden angehört, um so alle Fakten vollständig zu ermitteln

Wenn alle Stellungnahmen und Einwendungen vorliegen, übersendet sie die Anhörungsbehörde an den Antragsteller (Landesbetrieb Straßenbau) zur Gegenäußerung, d. h. dieser soll die Stellungnahmen und Einwendungen bewerten und hierauf eine eigene Stellungnahme abgeben. Liegen der Anhörungsbehörde die Gegenäußerungen vor, setzt sie den so genannten "Erörterungstermin" an. Auch dieser Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erhalten alle, die Einwendungen erhoben haben, eine persönliche Einladung sowie eine Ausfertigung der sie betreffenden Gegenäußerung.

Im Erörterungstermin werden die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Vorhabenträger und den Betroffenen erörtert. Die Betroffenen erhalten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen und Einwendungen mündlich vorzutragen. Der Vorhabenträger hier der Landesbetrieb Straßenbau ist aufgefordert, die Argumente für seine Planung darzulegen, gleichzeitig aber auch zu prüfen, ob den einzelnen Einwendungen Rechnung getragen werden kann. Das erste Ergebnis dieser Prüfung liegt den Betroffenen dabei bereits in Form der Gegenäußerung vor.

Rechtsbehelfe kommen erst gegen den Planfeststellungsbeschluss selbst in Betracht, gegen den Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Zuständiges Gericht ist bei Autobahnen und Bundesstraßen das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster. Die Einzelheiten können der Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden, die dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt ist.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

.

Leitbild :

Die Maßnahme wird nicht behandelt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0431

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

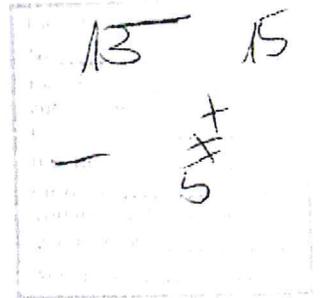
Eing.: 7. Juli 2015
Bgm.:
Dez.:
FB: 5
Anl.: PWZ: €

Von: "Hans-Jürgen Wernicke" <sohni.wernicke@online.de>

Datum: 7. Juli 2015 15:55:50 OEZ

An: johannes.diks@stadt-emmerich.de, info@cdu-emmerich.de, spd@stadt-emmerich.de, fraktion@bgemmerich.de, gruene@stadt-emmerich.de, embrica.fraktion@stadt-emmerich.de, "Sultan Beyhan" <seyrekO@gmx.de>

Betreff: Bürgerbeteiligung



Elten keine Bürgerbeteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

wie ich erfahren habe, beabsichtigt Straßen-NRW,
für die Aufhebung des Bahnüberganges B8 in Elten keine Bürgerbeteiligung
durchführen.
Im Zuge dieser Maßnahme soll der Eltenberg teilweise abgebaggert werden.

Ich möchte mir mein Recht auf Mitsprache bei dieser für uns Eltener äußerst
wichtigen Maßnahme auf keinen Fall beschneiden lassen.

Ich bitte Sie daher dringend, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die mehrfach
zugesagte Bürgerbeteiligung auch tatsächlich stattfindet.

Ich rechne fest mit Ihrer Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Wernicke

Ö 4



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0462/2015	07.10.2015

Betreff

Antrag auf Unterstützung zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung vor Beginn der Offenlage zur BÜ-Beseitigungsmaßnahme Emmericher Straße (B8);
hier: Eingabe Nr. 13/2015 des Herrn Hans-Jörgen Wernicke vom 07.07.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 15.09.2015 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 6 (Vorlage 05-16 405/2015) ein identisches Begehren der Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ formuliert.

Die Verwaltung verweist entsprechend auf den Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung (Vorlage 05-16 0431/2015).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
05 - 16 0462 2015 A 1 Eingabe Nr. 13 2015 von Herrn Hans-Jörgen Wernicke

BI „Rettet den Eltenberg“

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 19. Aug. 2015

Bgm.: ~~_____~~

Dez.: ~~_____~~

FB: 5 _____

Anl.: _____ FWZ: _____ €

15 15

— +

5

An den Bürgermeister , den Rat der Stadt Emmerich und die Mitglieder des OA Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Projektleiter von Straßen-NRW , Herr Biewald, hat in seinem Schreiben an die BI ausdrücklich bestätigt, dass die von uns eingebrachte sog. „optimierte Variante“ der Gleisbettlösung nicht mit in die Prüfung genommen worden ist. Begründet wird das damit, dass Straßen-NRW sich dafür entschieden habe, nur Vorschläge zu berücksichtigen, die bis Ende Oktober 2014 erfolgt seien. Wir weisen das als reine Willkür und unangemessenes Obrigkeitsgehabe entschieden zurück. Es bleibt festzuhalten: Unsere optimierte Variante wurde fristgerecht ins Verfahren eingebracht und allen Beteiligten rechtzeitig zugeleitet. Das wurde auf dem Behördentermin am 25.6. ausdrücklich festgestellt. Wir wiederholen hiermit nachdrücklich unsere Forderung, dass die aktuelle Version der Gleisbettvariante gleichberechtigt geprüft wird.

Die vom Büro Drecker gemachten Aussagen zu unseren Vorschlägen beruhen somit auf den Planungen, die auch der UVU durch das Büro IVV Aachen zu Grunde lagen. Da verwundert es nicht , dass das Ergebnis sich weitestgehend mit dem IVV- Papier deckt. Alle Verbesserungsvorschläge und Überarbeitungen wurden konsequent missachtet.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, in der Veranstaltung der BI bei Wanders in Elten haben Sie wie alle anderen Kandidaten Ihre Unterstützung zugesichert. Wir kommen also heute gerne darauf zurück und bitten ebenso freundlich wie eindringlich, in dieser Angelegenheit in unser aller Sinne tätig zu werden.

Wir stellen hiermit den Antrag, dass der Rat sich ausdrücklich in seiner Sitzung am 15.9. 2015 für eine gleichberechtigte Überprüfung der optimierten Variante unserer Planungen ausspricht. Weiter beantragen wir, dass Rat klarstellt, dass das Büro keinesfalls mit der Überprüfung beauftragt werden darf, da es sich im Vorfeld bereits auf ein Ergebnis im Sinne von Bahn und Straßen.NRW im Verlauf der Sitzung am 25.6. in Wesel festgelegt hat. Vielmehr soll für die angestrebte Bewertung der BI-Planung ein neues Büro in Absprache mit allen Beteiligten, also auch der BI, beauftragt werden.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0461/2015	07.10.2015

Betreff

Antrag auf Unterstützung zur Überprüfung der optimierten Gleisbettvariante und Beauftragung eines neuen Büros zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ; hier: Eingabe Nr. 15/2015 der Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“, vom 19.08.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Optimierte Version der modifizierten Gleisbettvariante

Mit Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 24.08.2015 wurde dem Landesbüro der Naturschutzverbände mitgeteilt, dass die modifizierte Gleisbettvariante der Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ mit Stand vom März 2015 nunmehr in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur Aufhebung des BÜ Emmericher Straße (B8) eingearbeitet wird.

Insofern wurde dem Wunsch der Initiative bereits entsprochen.

Auswechslung des durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW beauftragten Ingenieurbüros

Hinsichtlich der Befangenheit des Büros Drecker ist festzustellen, dass der Stadt Emmerich am Rhein diese Beurteilung nicht zusteht.

Herr des Verfahrens ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Sofern diese Frage im weiteren Verlauf erneut vorgetragen wird, unterliegt dieser Sachverhalt dem Prüfungsprozess der Planfeststellungsbehörde.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0461

Ö

6

CDU ORTSVERBAND ELTEN



An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Johannes Diks

Stellv. Vorsitzender: Matthias Reintjes M.A.
Zisternenweg 5a
46446 Emmerich am Rhein - Elten
Tel. 0163 / 234 926 1
E-mail: m.reintjes@gmx.de
www.cdu-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 12. Juni 2015

Bgm.: X.....

Dez.:

FB:

12.06.2015

Antrag auf die Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der A3 nahe Elten

Antrag:

Der Rat möge die Verwaltung beauftragen, sich erneut mit den zuständigen überörtlichen Behörden in Verbindung setzen und die Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der A3 nahe Elten im Zusammenhang mit dem Kulturtourismusprojekt *Landschaftspark Elten Berg – Bergher Bos* zu prüfen.

Begründung:

Im Rahmen einer Bürgerversammlung der CDU-Elten im Mai diesen Jahres wurde die Idee, ein touristisches Hinweisschild an der A3 zu errichten, vorgetragen. Gerne wollen wir diese Anregung im Hinblick auf die weitere touristische Erschließung Eltens aufgreifen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Natur- und Kulturtourismusprojekt *Landschaftspark Elten Berg – Bergher Bos* zwischen der Gemeinde Montferland und der Stadt Emmerich - im Bereich Elten - wäre ein entsprechendes Hinweisschild wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reintjes

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. 3 / 20 15

Eingang am: 12.06.15

zur Kenntnis an

I

II o. III X

FB (o. a.) 5

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Vorstand am

Anlage (n):



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0443/2015	07.10.2015

Betreff

Antrag auf Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der BAB A 3 nahe Elten;
hier: Eingabe des CDU-Ortsverbandes Elten Nr. 9/2015 vom 12.06.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen für einen Antrag auf touristische Hinweisbeschilderung auf der BAB A3 zur Darstellung des grenzüberschreitenden natur- und Kulturtourismusprojektes „Landschaftspark Elten Berg – Bergher Bos zu eruieren.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 15.09.2015 wurde dieser Antrag zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Auf touristische bedeutsame Ziele auf Autobahnen wird durch das Verkehrszeichen 386 hingewiesen. Regelungen zur Auswahl dieser Ziele sind in den Richtlinien für touristische Beschilderung RtB geregelt.

Auszug:

1.2.1 Auswahl und Voraussetzung

(1) Mit dem Zeichen 386.1 darf nur auf bedeutsame Ziele hingewiesen werden, die von allgemeinem touristischem Interesse sind, erhebliche touristischen Verkehr anziehen und sich grundsätzlich nicht weiter als 10 km entfernt (Luftlinie) befinden.

(3) Folgende Bedingungen soll ein touristisch bedeutsames Ziel erfüllen:

- permanente, ganzjährige öffentliche Zugänglichkeit mit üblichen täglichen Öffnungszeiten...*
- zum Ziel führt eine befestigte Zufahrtstraße*
- ausreichend Parkraum ist vorhanden*
- vom Parkplatz aus führt ein verkehrssicherer Fußweg zum Ziel*
- die Einrichtung selbst ist verkehrssicher zugänglich*

Die Verfahrensweise zur Antragstellung / Aufstellung einer touristischen Unterrichtungstafel folgt anschließendem Ablaufschema:

- o Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahn A3
- o Standortsuche durch die Bez.-Reg. im Nahbereich der Sehenswürdigkeit
- o Weiterleitung des Antrages an das anonyme Beratergremium beim Landesbetrieb Straßen.NRW
- o Tagung des anonymen Beratergremiums (1-2 x jährlich) und Bewertung des Antrages aus kulturhistorischer, künstlerischer oder touristischer Sicht
- o Nach ggfls. positivem Votum ergeht von der Bez.-Reg. Düsseldorf eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung gem. §45 StVO, dieser geht eine Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers voraus.
- o Falls erforderlich ist eine Folgebeschilderung einzurichten.

Die Kosten betragen je nach Größe und Anzahl der Schilder 15. – 20.000 €. Es bestehen keine Fördermöglichkeiten.

- *Bisheriger Antrag*

Bereits 2005 wurde durch die Stadt Emmerich am Rhein in Zusammenarbeit mit der damaligen Gemeinde 's-Heerenberg ein Antrag auf touristische Hinweisbeschilderung an der A3 gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt für die *Rheinpromenade / Huis Bergh*. Dieser Antrag wurde durch das anonyme Beratergremium negativ beschieden, es bestehe keine herausragende Bedeutung der Punkte, die eine Ausschilderung begründen könnte.

- Antrag Elten Berg – Bergher Bos

Ein Antrag auf Hinweisbeschilderung kann nur für Vorhaben gelten, die auch realisiert werden. Insofern macht es keinen Sinn, zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkrete Anträge zu stellen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst die Antragsvoraussetzungen im Hinblick auf die erforderliche Detailgenauigkeit zu eruieren, um diese dann, wenn der Landschaftspark sich konkretisiert, auch zeitnah realisieren zu können.

Vor Antragstellung wird sich die Stadt Emmerich am Rhein mit der Gemeinde Montferland/NL zur näheren Abstimmung sowie etwaigen Kostenteilung verabreden. Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, wird hierzu im Ausschuss für Stadtentwicklung berichtet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen. Im Falle der Genehmigung sind entsprechende Mittel bereit zu stellen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0443

Ö 7

BI „Rettet den Eltenberg“

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 22. Juni 2015

Emmerich, den 21.6.2015

Bgm.:
Dez.:
FB: 5
Anl.: PWZ: €

An den Bürgermeister, den Rat der Stadt Emmerich und den OA Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

die BI „Rettet den Eltenberg“ stellt folgenden Antrag:



Die Verwaltung wird beauftragt, alle Schritte zu unternehmen, um an den Autobahnabfahrten Hinweisschilder auf den Eltenberg als landschaftsprägendes Geotop mit historisch bedeutsamer Bebauung aufzustellen.

Begründung:

Die gemeinten Schilder heben die besondere Bedeutung des Eltenberges mit seinen Wäldern und Denkmälern als rechtsrheinischen Pfeiler der Gelderschen Pforte hervor und tragen damit zu seinem Schutz bei. Zudem wird eine gewünschte Steigerung der fremdenverkehrlichen Attraktivität Hocheltens unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wernicke

Jürgen Lentjes

(Sprecher der BI)

Erweiterung unseres Antrages vom 21.6. 2015

Hans-Jürgen Wernicke

An:

johannes.diks, stefan.wachs

01.07.2015 14:22

Kopie:

"Antenne Niederrhein", "Niederrhein-Nachrichten", "NRZ", "Stadtanzeiger", "Annelies und Joop", "Axmacher,Walter", "Berg,Willi", "Berndsen,Anton", "Berndsen,Toni", "Berntsen, Theo", "Brink,Johannes ten", "Broemmling", "Dammers,Nora", "Derksen,Jasper", "Falko", "Fassin,Claus", "Fischer,Pater", "Gerritschen,Ludger", "Hans Frericks", Helmich, Rüdiger, "Hermine und Ralf", "Hoever,Thomas", "Jansen, Bettina", "Jansen,Jenny", "Jansen,John", "Jansen,Ralf", Jöris, Frank, "Kersten,Jupp", Klösters, Daniel, Köster, Liesel und Gerdi, "Krueger,Wnni", Lentjes, Jürgen, "Lesaar,Wiwi", "Mertinat,Tobias", Möllenbeck, Sylvia, "Nellissen, Peter und Karla", "Niemers.Adalbert", "Peschel,Harald", "Peschel,Silke", Rölling, Heinz, Rölling, Marvin, "Scholten, HG und Veronika", "Schouten, Maria", "Shorty", "Smink, Petra und Herman", "van Bindsbergen,Horst", "van Doornick,Theo", "Verheij,Barbara", "Waller ,Gero", "Wehren,Fabian", "Wehren,Marietta", "Wernicke,Sohni", "Weut, Marita und Herman"

Details anzeigen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Ergänzung zu unserem Antrag bezüglich der Autobahnschilder in Sachen Geotop Eltenberg möchten wir anregen, die Gemeinden Montferland und Rijnwaarden möglichst mit einzubeziehen. Elten, Montferland und Rijnwaarden bilden mit ihren Wäldern und Anteilen an der Gelderschen Pforte einen gemeinsamen bedeutsamen Erholungsraum, welcher sowohl unter touristischen als auch naturschützerischen Aspekten als Einheit zu betrachten ist. Möglicherweise sind die niederländischen Nachbargemeinden an einer gemeinsamen Beschilderung interessiert. Auch unter Kostengesichtspunkten könnte unser Vorschlag von Interesse sein.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wernicke

Jürgen Lentjes



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0442/2015	07.10.2015

Betreff

Antrag auf Errichtung eines touristischen Hinweisschildes an der BAB A 3 nahe Elten;
hier: Eingabe der BI "Rettet den Eltenberg" Nr. 10/2015 vom 21.06.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen für einen Antrag auf touristische Hinweisbeschilderung auf der BAB A3 zur Darstellung des landschaftsprägenden Geotops „Eltenberg“ zu eruieren.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 15.09.2015 wurde dieser Antrag zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Die Vorgehensweise zu diesem Antrag entspricht im wesentlichen dem der Vorlage 05 – 16 0443/2015 zum „Landschaftspark Elten Berg – Bergher Bos“.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch für diesen Sachverhalt zunächst die Antragsvoraussetzungen im Hinblick auf die erforderliche Detailgenauigkeit zu eruieren. Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen wird hierzu im Ausschuss für Stadtentwicklung berichtet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen. Im Falle der Genehmigung sind entsprechende Mittel bereit zu stellen

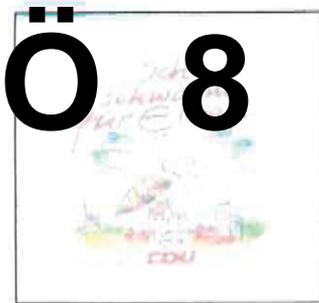
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0442



CDU

CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION ORTSVERBAND ELTEN

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 22. Juni 2015

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Eingabe/Antrag an den Rat

Nr. 19 / 20 15

Eingang am: 22.06.15

zur Kenntnis an

I
II o. III
FB (b. a.)
Vorlage zur Sitzung Vw.
Vorstand am
Anlage (n):

Vorsitzender: Werner Spiegelhoff
Maria-Sophia-Straße 12
46446 Emmerich am Rhein-Elten
Tel. 02828-7696 Fax. -1369
E-mail: w.spiegelhoff@fcedvalid.eu

Emmerich am Rhein-Elten, 22.06.2015

Herrn
Bürgermeister
Johannes Diks
Stadt Emmerich am Rhein

ANTRAG zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,

für den Ortsteil Elten wurde der Masterplan verabschiedet und der Projektplan Natur und Kulturtourismus Montferland – Emmerich befindet sich in der planerischen Umsetzungsphase. Parallel hierzu befindet sich Elten auf dem Weg zum Kneipp-Kurort. Hinsichtlich der Prädikatisierung sind vom Kneipp-Verein Elten e. V. eine Reihe verschiedener Schritte auf den Weg gebracht, bzw. in Arbeit. Einer der notwendigen Schritte ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Daher stellen wir den Antrag, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen, die notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplanes für diesen Teil einzuleiten.

Begründung:
Das Kurortegesetz besagt:

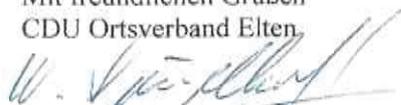
§ 3 Gemeinsame Voraussetzung für Kurorte

Eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Artbezeichnungen wird verliehen, wenn neben den jeweiligen speziellen Kriterien für die Artbezeichnung die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. eine der Artbezeichnung entsprechendes Kurgelände und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan;
2. der Schutz des Kurgeländes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen;
3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Sicherung durch die Bauleitplanung;

.....

Mit freundlichen Grüßen
CDU Ortsverband Elten


Werner Spiegelhoff



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0413/2015	07.10.2015

Betreff

Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Eingabe Nr. 11/2015 vom CDU-Ortsverband Elten

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, der Eingabe Nr. 11/2015 des CDU-Ortsverbandes Elten, den Flächennutzungsplan im Bereich Elten im Hinblick auf eine Kneipp-Kurort-Zertifizierung zu ändern, zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen.

Sachdarstellung :

Der CDU-Ortsverband Elten hat am 22.06.2015 den Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan in Elten im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Ortsteils zu einem Kneipp-Kurort zu ändern. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 15.09.2015 an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Hintergrund des Antrags zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Prädikatisierung Eltens als Kneipp-Kurort. Das Kurortegesetz besagt in § 3 Abs. 1, dass u.a. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgelände und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan Voraussetzung ist, eine entsprechende Artbezeichnung verliehen zu bekommen.

Nach dem Kurortegesetz von 2008 gibt es verschiedene Artbezeichnungen der Kurorte: Erholungsort, Luftkurort, Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort, Kneipp-Heilbad und Heilbad.

Emmerich am Rhein ist seit 1979 „Erholungsort“. Derzeit überprüft die Bezirksregierung Düsseldorf die Anerkennungsbedingungen für diesen Titel.

Die nächste „Auszeichnungsstufe“, die erreicht werden soll, ist die Prädikatisierung als „Luftkurort“. Dazu müssen noch weitere Maßnahmen neben der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet und umgesetzt werden, um die Voraussetzungen für die Prädikatisierung zu erfüllen, beispielsweise die Erstellung eines bioklimatischen Gutachtens, die Errichtung einer Touristeninformation und einer öffentlichen WC-Anlage.

Zur Einleitung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist es notwendig, einen konkreten Bereich abzugrenzen, für den die Darstellungen geändert oder ergänzt werden sollen. Dazu ist im Vorfeld neben einer Bestandsaufnahme der zu berücksichtigenden Einrichtungen, eine konzeptionelle Grundlage erforderlich, um darauf aufbauend das Flächennutzungsplanänderungsverfahren anzuschließen.

Des Weiteren ist abzuklären, ob bzw. inwieweit mit der Ausweisung von Teilbereichen Hoch-Eltens/Eltens als Kneipp-Kurort Einschränkungen, insbesondere für gewerbliche Nutzungen, verbunden sind.

Sobald diese Thematik geklärt und der Flächennutzungsplanänderungsbereich festgelegt ist, kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

In der Zwischenzeit können die oben beispielhaft aufgeführten Einzelmaßnahmen, die notwendige Bausteine zur Prädikatisierung darstellen, in die Wege geleitet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0413



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0471/2015	22.09.2015

Betreff

Verkehrssituation Sandstraße in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

- Luftimmissionen

Ab 2010 werden durch das LANUV in der Schmidtstraße (L472) Luftimmissionen (Feinstaub und Stickstoffdioxid NO₂) gemessen. Für den Parameter Stickstoffdioxid NO₂ wiesen die Messungen in 2011 und 2012 anhaltende Überschreitungen des zulässigen Jahresgrenzwertes (40 µg/m³) mit 41 µg/m³ auf.

Hieraus ergibt sich nach der 39. BImSchV ein gesetzlich verankerter Handlungsbedarf zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Nach rechtlicher Prüfung durch das Umweltministerium NRW / Bezirksregierung Düsseldorf und Abwägung verschiedener Lösungsmöglichkeiten wurde eine vorübergehende Sperrung der Schmidtstraße (L472) für Lkw über 3,5 to unter Beibehaltung der Immissionsmessungen verabredet und am 31.07.2013 umgesetzt.

Als Umleitung wurden großräumig die Autobahnabfahrten Emmerich bzw. Babberich, kleinräumig die Dr. Robbers-Straße / Neustadt / Wasserstraße empfohlen. Sondergenehmigungen zur Befahrung der Schmidtstraße für anliefernde Versorgungsfahrzeuge wurden erteilt.

Die Sperrung ist vorerst bis zur Validierung der Werte aus dem Jahr 2015, die voraussichtlich im Frühjahr 2016 stattfindet, begrenzt, weitere Maßnahmen werden dann unter Federführung des Ministeriums vereinbart.

Die Kenngrößen der Werte nach Sperrung betragen für 2013 37 µg/m³ und 2014 36 µg/m³, dies bedeutet für diese Jahre keine Überschreitung mehr nach dem BImSchV.

Welcher Art diese o.g. weiteren Maßnahmen nach Validierung sein werden ist zur Zeit noch nicht absehbar, in jedem Falle ist jedoch mit einer befristeten Änderung und weiteren Immissionsmessungen zu rechnen. Entscheidungsträger ist hier das Umweltministerium NRW in Verbindung mit der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Fehlverkehr

Die durch die Sperrung der Schmidtstraße (L472) verursachten Fehlverkehre durch den Plagweg / Sandstraße sind erst nach Sperrung der Schmidtstraße aufgetreten. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, den Straßenzug Plagweg / Sandstraße ab Bergstraße bis Martinusstraße für Lkw ab 3,5 t zu sperren.

Diese Beschränkung wird für die Dauer der Sperrung Schmidtstraße ausgesprochen und nach eventueller Lockerung des Durchfahrtsverbotes gegebenenfalls aufgehoben.

- Straßenmängel

Die Sandstraße wurde in den Jahren 2002/2003 in Verbindung mit der Abwasserleitung erneuert. Der Straßenaufbau wurde regelrecht erstellt (damalige Bauklasse IV), dies schließt auch die Nutzung durch Lkw (60-300/d) ein.

Entsprechend dem damaligen Kenntnisstand wurde ein Pflasterbettungsmaterial aus Recycling eingesetzt, welches sich mit der Zeit verfestigt. Dieser Aufbau ist an älteren Pflasterstraßen durch Steinklappern beim Überfahren erkennbar. Dieses verfestigte Bettungsmaterial wiederum zerreibt sich und wird beim Überfahren herausgesogen; es entstehen Spurrillen.

Nach heutigem Stand der Technik würde kein derartiges Material mehr eingebaut werden. Die Kommunalbetriebe beobachten diesen Zustand und werden bei Verschlechterung der Situation entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0471

Ö

9



Emmerich, 31.07.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 04. Aug. 2015

Bgm.: *[Signature]*

Dez.: *[Signature]*

FB: *[Signature]*

Anl.: PWZ: *[Signature]*

An
den Bürgermeister
der
Stadt Emmerich am Rhein

m.d.B. um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Stadt- und des
Eltener Bürgerrates.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom **19.05.2015** an die Stadt Emmerich mit dem Hinweis auf die problematische Verkehrssituation der Sandstraße erhielt ich ein Antwortschreiben - datiert vom 03.07.2015/ zugestellt am 29.07.2015 - von Herrn Dr. Wachs. In seiner Stellungnahme, die Ihnen vorliegen dürfte, werden verschiedene Punkte angesprochen, die meiner Meinung nach nicht zu einer Problemlösung der Verkehrssituation führen dürften und auch nicht den Kern der eigentlichen Ursache ansprechen.

Wie Herr Dr. Wachs ausführte verfügt die Sandstraße über die nötige Straßenbreite, so dass sie auch von Lkws befahren werden darf. Hierbei führt er eine Probefahrt vom 08.08.2013 mit einem Lkw als Nachweis an.

Von der ausgewiesenen Parkflächenmarkierung in Höhe unseres Hauses bis zur gegenüberliegenden Straßenseite sind es **2,58 m** (2,41 m Straßenbreite plus 17 cm Straßenrinne).

Bekanntlich erleichtert ein Blick ins Gesetzbuch häufig die Rechtsfindung. Im § 32 StVZO werden die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen geregelt. Laut Absatz I dürfen danach Kraftfahrzeuge bis **2,55 m** und land- oder forstwirtschaftliche Arbeits- und Zugmaschinen bis **3,00 m** breit sein. Zusätzlich kommen noch die Maße der ausgeklappten Seitenspiegel hinzu.

Bei näherer Betrachtung dürfte jedem klar sein, dass bei diesen Maßen jeder Führer eines solchen Fahrzeugs über den Bürgersteig fahren muss, um überhaupt diese Engstellen passieren zu können.

Als Lösungsvorschlag will Herr Dr. Wachs anregen, Verbotsschilderungen für die Befahrung der Sandstraße mit Großgeräten über 2,50 Meter Breite anbringen zu lassen. Durch die örtliche Polizeiwache soll das Durchfahrtsverbot kontrolliert werden.

Dieses dürfte ein erster Schritt in die richtige Richtung sein, der bereits im letzten Jahr nach den ersten Bürgeranrufen hätte erfolgen müssen, wobei sich das Verbot grundsätzlich auch auf Lkws erstrecken müsste.

Weiter führt Herr Dr. Wachs aus, dass im oberen Teil der Sandstraße Straßenschäden festgestellt worden sind, die nicht durch den Umleitungsverkehr verursacht wurden, sondern bereits vorher bestanden. Um welche Schäden es sich dabei handelt und wodurch sie verursacht wurden, erwähnte er nicht.

Die von mir angesprochenen deutlich sichtbaren Spurrillen in der Straßenfahrbahn dürften zweifelsohne durch den Schwerlastverkehr verursacht worden sein. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass bei der Neugestaltung die Sandstraße gegen den Protest der Anwohner als „Nebenstraße“ mit den damit verbundenen höheren Kosten für die Anwohner eingestuft wurde. Offensichtlich ist der Unterbau der Straße nicht für den damals schon angesprochenen Durchgangsverkehr, geschweige denn für den Schwerlastverkehr, geeignet.

Abschließend möchte ich mich ausdrücklich für das Antwortschreiben des Herrn Dr. Wachs bedanken. Offensichtlich befasst sich die Stadtverwaltung jetzt endlich mit dieser Thematik. Vermutlich bedarf es eines verkehrsgerechten Gesamtkonzepts, um die Verkehrssituation im Ortsteil Elten hinsichtlich des Schwerlastverkehrs in den Griff zu bekommen.

Bezüglich der Sandstraße sei der Hinweis erlaubt, dass auch weiterhin die Bürgersteige durch den Schwerlastverkehr befahren werden. Da in den kommenden Tagen die Schulferien enden, möchte ich nochmals ausdrücklich auf die Gefährdung der Grundschüler auf ihrem Schulweg aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen



Ö 10

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 31. Aug. 2015

Bgm: #.....

Dez: #.....

FB: 70.....

Anl.: PWZ: €



SPD-Elten, Eltener Markt 10, 46446 Emmerich am Rhein - Elten.

Korrespondenz Adresse:
Eltener Markt 10
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97
BIC : WELADED1EMR
Stadt Sparkasse
Emmerich am Rhein - Rees

<http://spd-elten.de>
info@spd-elten.de

An den Rat der Stadt Emmerich und den OA Elten

Eingabe/A an den ...

Nr. 16 / 20 15

Eingang am:

zur Kenntnis an:

I: +

II: +

FB (o. a.): 70

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Vorstand am:

Anlage (n):

Emmerich, den 27.8.2015

SPD- OV Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unlängst zum wiederholten Male aufgetretenen Hochwasserprobleme im Bereich Europastraße, Fortuna Straße und der Straße im Haag halten wird es für unbedingt notwendig, möglichst umgehend alles Notwendige in die Wege zu leiten, hier endlich Abhilfe zu schaffen. Wir stellen daher den Antrag, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der Ratssitzung vom 15.9.2015 zu nehmen. In der Sitzung können dann sowohl technische als auch umweltrelevante Aspekte wie z.B. die um sich greifende Versiegelung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum thematisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hans-Jörgen Wernicke

1.vorsitzende@spd-elten.de
Marita Weit

2.vorsitzender@spd-elten.de
Fabian Wehren

geschaeftsfuehrer@spd-elten.de
Daniel Klösters

Schriftführerin
Bettina Jansen

An den Rat der Stadt Emmerich und die Mitglieder des Eltener Ortsausschusses

Es reicht uns jetzt!!

Wir haben beim letzten stärkeren Regen feststellen müssen, dass alle bis jetzt durchgeführten Maßnahmen, auch die Letzte, die wir in erheblichem Umfang mitbezahlt haben, nicht ausgereicht haben, unser Eigentum sicher vor Wasserschäden zu schützen.

Wir verlangen schnellstmögliche Abhilfe!
Das Problem ist immerhin schon jahrzehntelang bekannt.

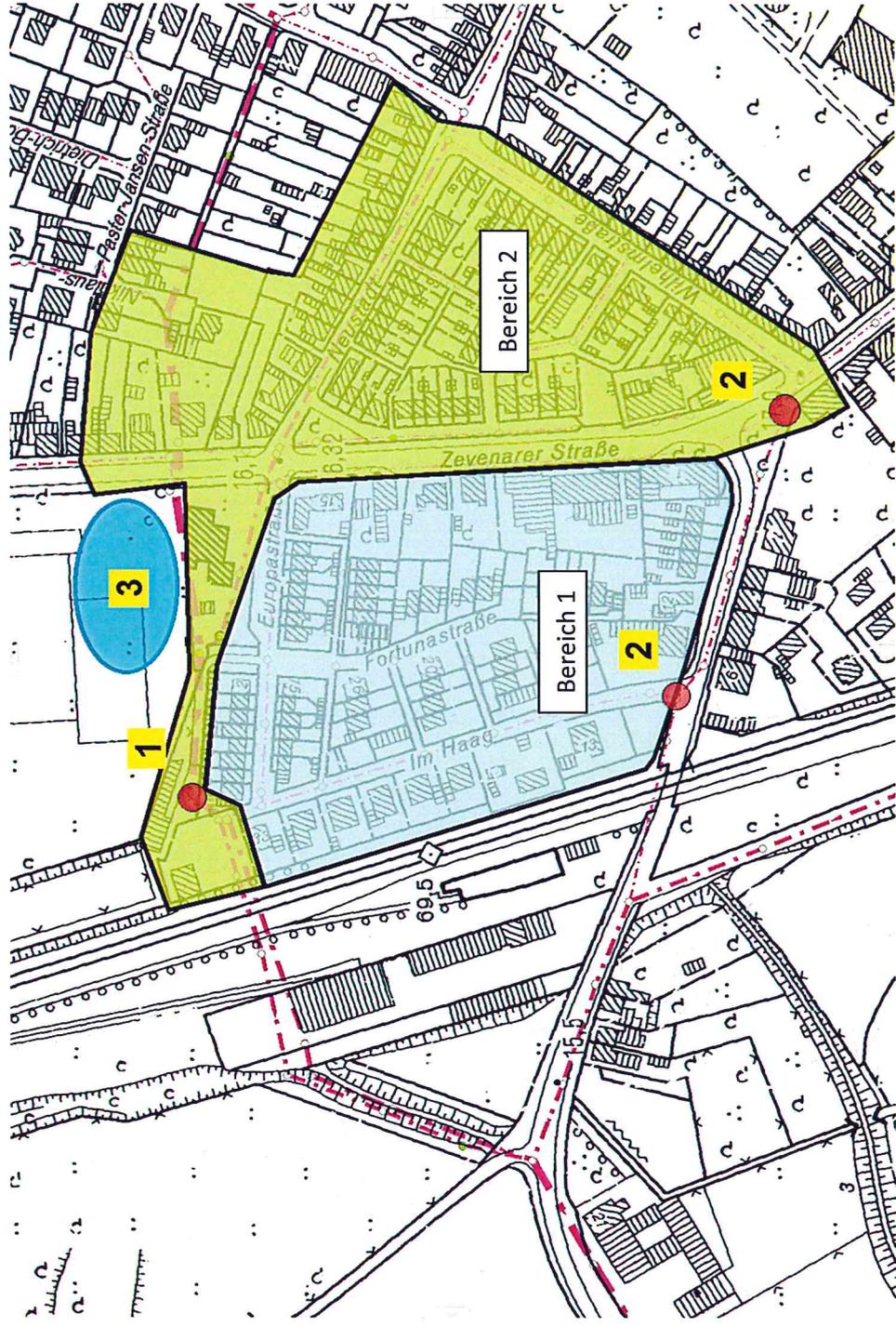
Es muss möglich sein, für eine wirklich effektive Lösung zu sorgen!

Name

Straße

Unterschrift

Darstellung der Bereiche 1 und 2



Variante 6:

- 1: Pumpwerk
- 2: Abmauerungen
- 3: Regenbecken auf dem Sportplatz (Lage noch nicht exakt bestimmt)

Variante	Maßnahme Tr=20a	Überstau		Schätzkosten.	Betriebskosten pro Jahr Stand 2015
		Bereich 1	Bereich 2		
Bestand 2012	Vor GEP	381 m³	767 m³		
Bestand 2015	aus GEP 2012	328 m³	710 m³		
Bestand 2016	aus GEP 2012 und ASK Wehr auf 13,00 mNN	290 m³	609 m³		
1	Abmauerung der Schächte 21870 und 21427	302 m³	718 m³	3.000 €	keine Mehrkosten zum Bestand
2	Drossel 500 l/s	252 m³	799 m³	37.000 €	250 €
3.1	Abmauerung und Drossel 500 l/s	213 m³	813 m³	40.000 €	250 €
3.2	Abmauerung und Drossel 250 l/s	29 m³	950 m³	40.000 €	250 €
4	Abmauerung, Drossel und RRB West 3500 m³	0 m³	539 m³	1.443.750 €	17.575 €
5	Abmauerung und Pumpstation	0 m³	875 m³	105.000 €	10.500 €
6	Abmauerung, Pumpstation und RRB Sportplatz rd. 400 m³	0 m³	450 m³	301.500 €	11.000 €
7	3. Sammler DN1200/DN1500 Querung Bahn	235 m³	437 m³	850.320 €	708 €
8	RRB West Vollausbau 3500 m³	91 m³	310 m³	1.443.750 €	21.656 €
9	RRB Sportplatz Vollausbau 3050 m³, Schwelle 14,85mNN	0 m³	38 m³	3.202.500 €	48.038 €
10	Sammlererneuerung DN1600 RÜB Eiten	53 m³	280 m³	1.782.912 €	1.395 €
11	2. Sammler RÜB Eiten DN1200	74 m³	288 m³	1.399.680 €	1.458 €
12	PW und Druckleitung an Lobither Straße	0 m³	873 m³	164.280 €	16.428 €
13	PW- und Druckleitung in Sammler-unterhalb	0 m³	863 m³	fällt weg, s. Var. 12	
14	RRB Ost Gewerbe 1000 m³	220 m³	353 m³	1.500.000 €	22.500 €
15	RRB Ost Gewerbe 550 m³ + RRB Sportplatz 1950 m³ Schwelle 15,00mNN	0 m³	35 m³	2.632.500 €	39.488 €



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0476/2015	07.10.2015

Betreff

Hochwasserprobleme im Bereich Europastraße, Fortunastraße und der Straße Im Haag;
hier: Eingabe Nr. 16/2015 des SPD-Ortsvereins Elten

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema Überflutungsvorsorge zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

1. Ausgangssituation

Der weltweit zu beobachtende Klimawandel wirkt sich auch regional bis in einzelne Kommunen und Ortsteile aus. Insbesondere sind Temperaturanstiege und die Häufung von extremen Niederschlagsereignissen zu beobachten.

Zur vollständigen Bewältigung der damit verbundenen Probleme sind die öffentlichen Stellen und die über viele Jahrzehnte gewachsene öffentliche Infrastruktur nur bedingt in der Lage. Vielmehr ist auch jeder einzelne Betroffene gefragt, einen eigenen Beitrag zu leisten.

2. Generalentwässerungsplan 2012

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an das bestehende Kanalsystem wurde durch den im Jahr 2012 vorgelegten Generalentwässerungsplan für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein nachgewiesen.

Dabei wurde unter anderem ein hydrologisches Kanalnetzmodell erarbeitet, das die vorhandenen Strukturen und zukünftige Entwicklungsflächen (Baugebiete) enthält. Soweit die Rahmenbedingungen es hergeben, wird entsprechend den Vorgaben des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) das Regenwasser in Neubaugebieten versickert.

Durch Beaufschlagung mit Regenereignissen aus den letzten 30 Jahren wurden Überstau- und Überflutungsbetrachtungen nach DIN EN 752 bzw. DWA-A 118 durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen weisen in einigen Bereichen Überstau- und Überflutungsrisiken auf.

Unter Anderem im Ortsteil Elten für die Bereiche

- Europastraße, Fortunastraße und Im Haag sowie
- Bottenkuhl / Am Dudel.

3. Stadtgebietsweite Fließweganalyse 2013

Alle betroffenen Bereiche wurden darüber hinaus anschließend als Gemeinschaftsauftrag der TWE, KBE und der Stadt Emmerich am Rhein einer Betrachtung in Form einer stadtgebietsweiten Fließweganalyse unterzogen.

Weiterhin wurde ein Kanalnetz-Oberflächenabflussmodell aufgebaut, um das Überflutungsrisiko belastbar zu bewerten und Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge im Sinne einer kommunalen Gemeinschaftsaufgabe planen zu können. Dabei wurde gemeinsam mit der Stadtplanung ermittelt, welche Bereiche noch potentiell gefährdet sein könnten und welche Bereiche über ein Anpassungs- oder Rückhaltepotential verfügen, um Wasser tatsächlich gefahrlos ableiten zu können.

Das Kanalnetz-Oberflächenabflussmodell findet Berücksichtigung in der Bauleitplanung, denn entsprechend der BauGB-Novelle 2011 soll die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Entsprechend der „Klimaschutzklausel“ des § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für Emmerich stellt diese Analyse fest, dass die Topographie Emmerichs zu keinen spektakulären Problemlagen führt.

Im nächsten Schritt wurde eine Oberflächenabflussermittlung erstellt, woraus ersichtlich ist, wo das Wasser bei Starkregen ohne Kanalnetz hinfließt. Ein weiterer Aspekt galt der genauen Beobachtung, wo das Kanalnetz bei extremen Regenfällen das Wasser hinführt. Das Überschusswasser, welches die Kapazität des Kanalnetzes überfordert, quillt bei extremen Regenfällen aus der Kanalisation und verteilt sich auf dem Gelände.

4. Weiteres Vorgehen/Maßnahmen

Die Umsetzung der im GEP 2012 für den Ortsteil Elten vorgesehenen Maßnahmen erfolgt seit 2012 gem. der nachfolgenden Tabelle:

1	Europastraße / Im Haag	Baujahr	Baukosten
1a	Anpassung und Sanierung der Kanäle im Bereich Europastraße, Im Haag und Zevenaarer Straße	2012	275.000 €
1b	Netzverbund Lobither Straße unter der Bahnlinie	2013	203.100 €
1c	Absenkung ASK-Wehr am Pumpwerk Elten	2015	225.000 €
1d	Anpassung der Straßenausbauhöhen in der Europastraße (Berücksichtigung des Pecher Gutachtens zum Überflutungsschutz)	2012	
2	Stockmanns Kamp		
2a	Erneuerung des Kanals Stockmanns Kamp	2012	153.200 €
2b	Erneuerung der Bahnkreuzung Stockmanns Kamp	2019	130.000 €
		Summe:	986.300 €

Darüber hinaus sind Maßnahmen aus der stadtgebietsweisen Fließweganalyse realisiert worden.

Eine entsprechend optimierte Anpassung der Oberfläche wurde seinerzeit beim Straßenneubau in der Europastraße (siehe Tabelle) umgesetzt. Für den Bereich Bottenkuhl / Am Dudel sind aktuell die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen baulich fertiggestellt worden.

Es stellt sich aber weiterhin die Frage, wie die Situation in den bislang häufig betroffenen Bereichen weiter verbessert werden kann. Hierzu sind aktuell erneute Untersuchungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kanalisationsanlagen im Bereich der Europastraße, Fortunastraße und Im Haag vorgenommen worden. Insgesamt wurden 15 Varianten untersucht, die mit unterschiedlich großen Auswirkungen und Kosten gewisse Verbesserungen in diesem Gebiet bewirken können (siehe Anlage 3). Dies allerdings teilweise auch zu Lasten anderer Gebiete im Ortsteil Elten. Zu beachten ist weiterhin, dass die statistische Wiederkehrzeit für die Regenwassermengen mit 20 Jahren angesetzt wurde, was die Sicherheit dieses Gebietes über das Niveau des restlichen Ortsteils hinaus vergrößert.

Unter Betrachtung von Aufwand und Nutzen kommt vorrangig die Variante 6 mit dem Bau einer eigenen Pumpstation für diesen Bereich am Ende der Europastraße in Frage. Hinzu

kommen eine Abmauerung von zwei Schächten und der Bau eines Erdbeckens auf dem Sportplatzgelände mit rund 400 cbm Fassungsvermögen.

Festzuhalten bleibt, dass im Fall von Starkregenereignissen technische Maßnahmen häufig an Ihre Grenzen stoßen. Vorrangig betroffen sind dann tief liegende Grundstücke in Muldenlagen. Die Verantwortung liegt insoweit auch bei jedem Einzelnen, inwieweit er eine weitergehende individuelle Risikovorsorge betreibt. Hier stehen die KBE und die TWE dann beratend zur Verfügung.

In der Sitzung wird das „Überflutungsschutzkonzept Ortsteil Elten“ vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 70-16 0476
Anlage 2 zu Vorlage 70-16 0476
Anlage 3 zu Vorlage 70-16 0476

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 11. Aug. 2015

Bgm.: #

Dez.: #

FB: 5

Anl.: PWZ: €



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
E-Mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum

10/08/2015

Vorschlag zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadtratfraktion Embrica im Rat der Stadt Emmerich am Rhein schlägt die Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ für den Umweltpreis in Höhe von 2500,00€ vor.

Die BI „Rettet den Eltenberg“ steht für forsche und mutige Töne und für eine klare Meinung: Rettet den Eltenberg!

Der Einsatz, ein Wahrzeichen der Stadt Emmerich am Rhein, eine 82 Meter hohe Stauchmoräne aus der letzten Eiszeit gegen die Pläne der DB AG und Straßen NRW zu verteidigen und zu schützen, dient u. a. dem Erhalt des Wasserspiegels. Eine Veränderung im Grundwasser könnte fatale Folgen für die mehr als 1000 Jahre alte und ehemalige Stiftskirche und den ebenso uralten Drususbrunnen haben. Auch können durch die „Gleisbettvariante“ der Steilhang des Geotops am Berg, sowie der dort stehende Eichenniederwald weitgehend erhalten bleiben. Hier wird also nicht nur gegen einen gefährdenden Eingriff gekämpft, sondern auch noch eine umweltverträglichere Lösung präsentiert. Dieses sind nur einige Punkte, die die Embrica-Fraktion dazu veranlasst, die Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ für den Umweltpreis der Stadt Emmerich am Rhein vorzuschlagen.

11

Christoph Kukulies

Christoph Kukulies - stv. Fraktionsvorsitzender

Ö



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0478/2015	06.10.2015

Betreff

Vorschlag zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XX/2015 der Embrica-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag zur Vergabe des Umweltpreises an die Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ nicht zu.

Sachdarstellung :

Die Vergabe des Umweltpreises an die Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ in der seitens der Fraktion Embrica vorgeschlagenen Form deckt sich nicht mit den in den Richtlinien für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Emmerich am Rhein vom 08.04.1987 (RiLi) abgebildeten Verfahrensanforderungen.

Jede Verleihung setzt zunächst eine öffentliche Ausschreibung voraus (§ 6 RiLi). Erst wenn diese erfolgt ist, sind Einwohner, Bürger, Parteien, Vereine, Organisationen und Mitarbeiter der Stadt Emmerich am Rhein vorschlagsberechtigt.

Über die Vorschläge entscheidet ein Preisgericht, das sich gem. § 7 RiLi zusammensetzt aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen als stimmberechtigte Mitglieder und ergänzt wird um den für den bei der Stadt Emmerich am Rhein für den Umweltschutz zuständigen Mitarbeiter als beratendes Mitglied.

Darüber hinaus können Vertreter der Naturschutzverbände beratend hinzugezogen werden. Der Preis ist mit einem Geldwert in Höhe von max. 2.500 Euro ausgelobt (§2 RiLi) und kann auch auf mehrere Preisträger verteilt werden.

Die Verleihung erfordert somit zum einen eine öffentliche Ausschreibung, die nicht erfolgt ist. Auch mangelt es an einer entsprechenden Haushaltsposition, die zumindest den finanziellen Aufwand ausweist.

Über die Inkongruenz des Vorschlages der Fraktion Embrica mit den 1987 beschlossenen Richtlinien hinaus gilt es angesichts der Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der Stärkung der Umweltbelange zu hinterfragen, ob die Initiierung einer solchen Preisverleihung heute noch als adäquates Instrument qualifiziert werden kann.

In den letzten 25 Jahren wurde der Umweltpreis nicht verliehen.

Die Richtlinien wurden 1987 mit der Intention aufgestellt, ein Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung für Umweltbelange zu schaffen. Im Laufe der letzten fast drei Jahrzehnte haben sich die Rahmenbedingungen zum Schutze der Umwelt grundlegend geändert. Die Belange des Umweltschutzes haben in nahezu alle Bereiche des öffentlichen Rechtes Einzug gehalten (Bsp. Bauplanungsrecht; hier : Verpflichtung zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen) und sind bei einer Vielzahl zu treffender Entscheidungen umfänglich zu berücksichtigen.

Eine Sensibilisierung der Bevölkerung und Entscheidungsträger in Umweltschutzbelangen ist in den letzten Jahrzehnten u.a. durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Umwelt erfolgt. Das durch die Richtlinien im Jahre 1987 geschaffene Instrument wird insofern aus Sicht der Verwaltung nicht mehr so dringlich benötigt, wie zum Zeitpunkt der Aufstellung vor mehr als einem Vierteljahrhundert angenommen.

Die Entwicklung vor Ort – der Preis wurde zuletzt 1990 ausgeschrieben- spiegelt diese Entwicklung wider.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0478

Ö 12